

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 124/2023/1

von Wolter, Walter

am 12.06.2023 im Stadtentwicklungsausschuss

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabebeamt

Herr Wolter berichtet über das Gespräch mit einem Anwohner der Weißenfelser Harnischstraße, welcher ihn gebeten hat, die geschilderte Problematik im Ausschuss anzusprechen.

Der Straßenzug war 2013 während des Hochwassers stark in Mitleidenschaft gezogen. Im Jahr 2018 waren Planer zur Schadenaufnahme vor Ort. Eine danach geplante Maßnahme sollte im Jahr 2020 beginnen, wurde aber mehrfach und nun sogar vom Jahr 2024 auf das Jahr 2026 verschoben.

Nun kommt zu der schadhaften Straße auch noch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hinzu. Dieses lässt sich mit dem Wegfall des Grünen Pfeils in der Deichstraße erklären. Durch den Grünen Pfeil haben Kraftfahrzeugführer aus der Deichstraße nach rechts auf die Beuditzstraße relativ schnell freie Fahrt gehabt. Der Pfeil wurde durch die Maßnahme der Schaffung von Radwegen aus Sicherheitsgründen entfernt. Die Kraftfahrzeugführer stellen sich nun zum Rechtsabbiegen nicht an der roten Ampel an, sondern fahren die L.-Kell-Straße bis zum Ende durch und können über die Harnischstraße ohne Ampel auf die Beuditzstraße auffahren.

Bisher mit der Stadtverwaltung geführte Gespräche hätten auf den Anwohner ablehnend gewirkt.

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,
sehr geehrter Herr Wolter,

hinsichtlich der Bürgerbeschwerde wurde bereits ein Anhörungsverfahren nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung durchgeführt.

Inhalt des Anhörungsverfahrens war eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h auf 20 km/h, welches als Wunsch auch von den betreffenden Anwohnern an die Örtliche Straßenverkehrsbehörde herangetragen wurde. Ziel dieser Maßnahme sollte sein, die Fahrbeziehung über die Harnichstraße unattraktiver zu gestalten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde unter anderem die Personenverkehrsgesellschaft des Burgenlandkreises (PVG) angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurde seitens der PVG ausgeführt, dass bei einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung

- sich die Fahrzeiten verlängern,
- dies den Dieserverbrauch um 1,5l/100 km [SORT-Messung MAN] erhöht
- mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen ist.

Ergänzend wurde auch darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 274 Rd-Nr. I und IX die Anordnung des Zeichens 274-20 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) zu verkehrslenkenden Maßnahmen zur Vermeidung von Erschütterungen angrenzender Gebäude nicht vorgesehen ist. Auch bei negativen Auswirkungen auf den ÖPNV soll auf Geschwindigkeitsreduzierungen verzichtet werden.

Aufgrund der Ausführungen der PVG ist mit der Zunahme von Schadstoffemissionen durch einen erhöhten Kraftstoffverbrauch sowie einer Erhöhung von Lärmbelastigung durch den Busverkehr bei einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung auf 20 km/h zu rechnen.

Über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens wurde der Antragsteller entsprechend informiert.

Auch der Ausspruch eines Verbotes für Kraftfahrzeuge über 3,5 t ist leider nicht möglich. Im Bereich der Leopold-Kell-Straße zwischen der Großen Deichstraße und der Harnischstraße sind Gewerbebetriebe angesiedelt, welche durch den Ausspruch einer Tonnagebegrenzung in der Ausführung Ihres Gewerbes behindert werden. Unter Berücksichtigung des Widmungsgehaltes der Harnischstraße ist anzumerken, dass keinerlei Einschränkungen in der Nutzung der öffentlichen Straße festgesetzt sind, welche den Ausspruch eines Verbotes für bestimmte Fahrzeugarten ermöglichen würde.

Die Verkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die Zulassung oder Beschränkung des Verkehrs darf nicht zu einer auf Dauer gerichteten Beeinträchtigung des Widmungsgehaltes öffentlicher Verkehrsflächen führen, welche der Straßenwidmung entgegenstehen.

Unter Bezugnahme auf § 39 Abs. 1 Satz 1 StVO, § 45 Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO i. V. m. VwV-StVO zu § 41 zu Zeichen 274 StVO ist keine zwingende Notwendigkeit der Anordnung der Zeichens 274-20 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) festzustellen. Auch die negativen Auswirkungen einer Erhöhung der Schadstoffemissionen sowie die Lärmbelastigung durch Verkehre des ÖPNV sind in der Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Bumann
Fachbereichsleiter III